

Jahresbericht 2020

der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Tirol

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat, gemäß § 160 der Landarbeitsordnung 2000 für Tirol, der Landesregierung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten.

Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:

Die Gesetze und Verordnungen, für deren Vollzug die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist,
die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen,
die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
die Anzahl der Arbeitsunfälle und deren Ursachen,
die Anzahl der Berufskrankheiten und deren Ursachen und
Angaben zum Personal.

Diesem Auftrag entsprechend wird für das Kalenderjahr 2020 folgender Bericht vorgelegt.

1. <u>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</u>	3
2. <u>STATISTIK (ANZAHL) BETRIEBE UND PERSONEN</u>	4
2.1. BETRIEBE IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.....	4
2.2. PERSONEN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.....	4
3. <u>TÄTIGKEITSBERICHT</u>	5
3.1. ÜBERPRÜFENDE TÄTIGKEIT.....	6
3.1.1. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BESICHTIGUNGEN	6
3.1.2. ANZAHL DER BESICHTIGUNGEN.....	6
3.1.3. SARS-COV-2	6
3.2. ÜBERTRETUNGEN	7
4. <u>ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSKRANKHEITEN</u>	8
4.1. MELDUNGEN ARBEITSUNFÄLLE	8
4.2. MELDUNGEN BERUFSKRANKHEITEN	8
4.3. ARBEITSUNFÄLLE NACH UNFALLGRUPPE	8
4.4. BERICHTERSTATTUNG DER POLIZEIDIENSTSTELLEN.....	9
4.5. TÖDLICHE UNFÄLLE	9
5. <u>ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DIENSTSTELLEN</u>	9
6. <u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	10
7. <u>PERSONALSTAND</u>	10

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft ist mit 1. Jänner 2020 in Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG überstellt worden. Demnach ist Gesetzgebung Bundessache, Vollziehung Landessache.

Aus Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG ergibt sich, dass Landesgesetze, soweit sie Angelegenheiten des Landarbeiterrechts regeln, Bundesgesetze werden.

Gemäß Art. 11 Abs. 3 B-VG sind die Durchführungsverordnungen in den Angelegenheiten des Landarbeiterrechts vom Bund zu erlassen. Für die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen gilt sinngemäß dasselbe.

Mit 1. Juli 2021 gilt das Landarbeitsgesetz des Bundes (LAG 2021), welches gemeinsam mit dem Landarbeitsorganisationsgesetz des Landes (LAOG) im Wesentlichen gleichartige Bestimmungen enthält.

Die **Landarbeitsordnung 2000** für Tirol bildet in der Fassung vom 31.12.2019 die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

§ 153 Aufgaben und Befugnisse

Abs. (1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, Arbeitszeit, Betriebsvereinbarung, Dienstnehmerverzeichnisse, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge, Praktikanten und der Kinderarbeit. Des Weiteren hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu prüfen.

Abs. (2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern zu pflegen.

§ 157 Fachorgan

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

§ 132 Verordnungsermächtigung

Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft enthält die Verordnung über den **Sicherheits- und Gesundheitsschutz** bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung – LFSG-VO) LGBL. Nr. 96/2001.

Sie umfasst Regelungen für Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Grenzwerte, Arbeitsvorgänge, Lagerung, Schutzausrüstung und Arbeitskleidung, Brandschutz, Gesundheitsvorsorge, sanitäre Vorkehrungen und Einrichtungen, Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche.

2. Statistik (Anzahl) Betriebe und Personen

2.1. Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft

Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2010, Hauptfeststellung)

Bezeichnung	Anzahl
Land- und forstwirtschaftlich Betriebe insgesamt	16.215
davon sind	
Betriebe von juristischen Personen, Personengemeinschaften	2.142
Betriebe von natürlichen Personen (bäuerliche Betriebe, Gärtnereien, Waldbaubetriebe, Spezial- und Sonderbetriebe)	14.073
davon sind	
Haupterwerbsbetriebe	4.625
Nebenerwerbsbetriebe	9.448

2.2. Personen in der Land- und Forstwirtschaft

Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2010, Hauptfeststellung)

Bezeichnung der Arbeitskräfte	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Gesamtzahl
Land- und forstwirtschaftliche AK	24.787	13.701	38.488
Familienfremde AK	4.501	1.230	5.731
davon			
regelmäßig beschäftigt	3.137	681	3.818
unregelmäßig beschäftigt	1.364	549	1.913
Familieneigene AK	20.286	12.471	32.757
davon			
Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen	12.232	2.154	14.386
Beschäftigte Familienangehörige	8.054	10.317	18.371

3. Tätigkeitsbericht

1. Überprüfende Tätigkeit		48
A. Inspektionen	3	
B. Erhebungen	39	
C. Nachkontrolle	6	
2. Durch Überprüfung erfasste Dienstnehmer*innen		58
3. Begutachtende Tätigkeiten		207
A. Stellungnahmen und Gutachten in Genehmigungsverfahren	190	
B. Gerichtsgutachten und Verhandlungen	-	
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung und Praxis	14	
D. Stellungnahmen zu rechtlichen Grundlagen und Entwürfen	3	
4. Sonstige Tätigkeiten		16
A. Zusammenarbeit mit Behörden und Interessensvertretungen	7	
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratungen	2	
C. Vorträge, Schulungen	1	
D. Tagungen, Besprechungen	2	
E. Öffentlichkeitsarbeit, Berichtswesen	4	
5. Vorgemerkte Betriebsstätten		1200
6. Überprüfte Betriebsstätten		47
A. bäuerliche Betriebe	30	
B. Gutsbetriebe	1	
C. Forstbetriebe	1	
D. Genossenschaftliche Betriebe	4	
E. Spezialbetriebe	11	
7. Beanstandete Betriebsstätten		4
8. Übertretungen		60
A. Arbeitsvertragsrecht	-	
B. Verwendungsschutz	3	
C. Evaluierung und Präventivdienst	13	
D. Arbeitsstätten	21	
E. Arbeitsmittel	16	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	1	
G. Arbeitsstoffe	1	
H. Gesundheitsüberwachung	5	
9. Verfügte Maßnahmen		6
A. Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	6	
B. Sofortbescheide	-	
C. Strafanträge	-	
D. Rechtskräftige Strafanträge	-	
E. Sonstige Veranlassungen	-	

3.1. Überprüfende Tätigkeit

3.1.1. Erläuterungen zu den Besichtigungen

Bei Betriebsbesuchen werden Mängel protokolliert und mit Fristsetzung zur Behebung vorgeschrieben.

Die Inspektion umfasst den ganzen Betrieb, allenfalls auch auswärtige Arbeitsstätten, mit seinen arbeitsrechtlichen, sicherheitstechnischen und gesundheitsgefährdenden Aspekten.

Erhebungen beziehen sich auf einen oder mehrere der neun Teilbereiche eines Betriebes, es werden beispielsweise der Verwendungsschutz (Mutterschutz) und die Gesundheitsüberwachung bei einem Betriebsbesuch kontrolliert. Möglich ist auch eine Schwerpunktsetzung, wie etwa die Absturzsicherungen der Arbeitsstätte und die Dokumentation der Prüfungen von Arbeitsmitteln oder die Lagerung von Arbeitsstoffen.

Bei einer Nachkontrolle wird schließlich das Ergebnis eines Betriebsbesuches überprüft, sie bezieht sich also auf den Gesamtbetrieb oder einen Teilbereich.

3.1.2. Anzahl der Besichtigungen

A. Inspektionen		3
B. Erhebungen		39
a. Arbeitsvertragsrecht	2	
b. Verwendungsschutz	9	
c. Evaluierung und Präventivdienste	11	
d. Arbeitsstätten (incl. Arbeitsplätze)	14	
e. Arbeitsmittel (incl. elektrischer Anlagen)	-	
f. Arbeitsvorgänge, Pers. Schutzausrüstung	-	
g. Arbeitsstoffe (incl. Agrochemikalien)	1	
h. Gesundheitsüberwachung	-	
i. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	-	
j. sonstige Erhebungen	2	
C. Nachkontrollen		6

3.1.3. SARS-COV-2

Ein gehäuftes Auftreten von Missständen bzw. Meldungen in Zusammenhang mit der außerordentlichen Lage aufgrund der SARS-COV-2-Epidemie konnte die Land- und Forstwirtschaftsinspektion nicht erkennen.

Es wurden der Land- und Forstwirtschaftsinspektion weder Betriebe genannt, denen über diverse Plattformen Arbeitskräfte im Erntebereich vermittelt wurden, noch haben sich Personen gemeldet, die im Ernteeinsatz waren. Die Aktion der Tiroler Gemüsebauern zur Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften wurde in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und der Landwirtschaftskammer Tirol durchgeführt, um den Anbau und die frühen Ernten zu sichern.

Zur Vermeidung der Verbreitung von SARS-COV-2 wurden die Betriebe von der Landwirtschaftskammer Tirol umfangreich und in regelmäßigen kurzen Abständen informiert. Es gab detaillierte Vorgaben, wie das Infektionsrisiko bei der Unterbringung (Quarantäne) und Verpflegung, bei der Arbeit im Freiland und im Inneren von Gebäuden zu verringern ist. Auch für Verdachts- und Krankheitsfälle mussten betriebliche Regelungen vorgesehen werden, die mit den Gesundheitsbehörden abgestimmt waren.

3.2. Übertretungen

Die Übertretungen werden hauptsächlich in den Bereichen Arbeitsstätten (inklusive Brandschutz und Erste Hilfe) und Arbeitsmittel (Prüfpflichten) aufgezeigt. Dies vor allem, da Benützungsbewilligungen nach Neu-, Zu- und Umbauten die Hauptanlässe für Betriebsbesuche sind und hier manche Bereiche noch nicht fertiggestellt sind.

A. Arbeitsvertragsrecht		-
a. Entgelt, Urlaub	-	
b. Dienstvertrag	-	
c. Aufzeichnungspflichten	-	
d. Unterkünfte	-	
e. Arbeitsvertragsrecht sonstiges	-	
B. Verwendungsschutz		3
a. Arbeitszeit	2	
b. Beschäftigung Kinder und Jugendliche	-	
c. Mutterschutz und Schutz der Frauen	1	
d. Verwendungsschutz sonstiges	-	
C. Evaluierung und Präventivdienst		13
a. Evaluierung	12	
b. Sicherheitstechnische Betreuung	-	
c. Arbeitsmedizinische Betreuung	-	
d. Sicherheitsvertrauensperson	-	
e. Information, Unterweisung, Aufsicht	1	
f. Koordination und Überlassung	-	
g. Aufzeichnungen Arbeitsunfälle	-	
D. Arbeitsstätten		21
a. Bauliche Anlagen	12	
b. Brandschutz	8	
c. Arbeitsräume und Arbeitsplätze	-	
d. Soziale und sanitäre Einrichtungen	1	
e. Auswärtige Arbeitsstätten	-	
f. Arbeitsstätten sonstiges	-	
E. Arbeitsmittel		16
a. Arbeitsmittel allgemeines	-	
b. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	1	
c. Elektrische Anlagen	11	
d. Prüfpflichten	4	
e. Arbeitsmittel sonstiges	-	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung		1
a. Arbeitsvorgänge allgemeines	1	
b. Persönliche Schutzausrüstung	-	
c. Waldarbeit	-	
d. physische Belastungen	-	
e. Arbeitsvorgänge sonstiges	-	
G. Arbeitsstoffe		1
a. Arbeitsstoffe allgemeines	1	
b. Agrochemikalien	-	
c. Arbeitsstoffe sonstiges	-	
d. Verzeichnis der Dienstnehmer*innen	-	
H. Gesundheitsüberwachung		5
a. Erste Hilfe	5	
b. Gesundheitsüberwachung	-	

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Im Berichtsjahr wurden 259 Versicherungsfälle in der Land- und Forstwirtschaft durch die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mitgeteilt. 252 als Unfälle und sieben als Berufskrankheiten wie Asthma bronchiale (2), Farmerlunge (2), FSME (2) und Borreliose (1). Drei Unfälle sowie eine Berufskrankheit (Farmerlunge) hatten den Tod zur Folge.

Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wurden 47 Arbeitsunfälle als anerkannt gemeldet, 23 in der Landwirtschaft, 24 aus der Forstwirtschaft. Kein Unfall endete tödlich.

Zwei Berufskrankheiten- eine lärmbedingte, eine durch einen Zeckenbiss übertragene - wurden seitens dieser Institution bekannt gegeben.

4.1. Meldungen Arbeitsunfälle

Berufsgruppe	2020	2019	2018	2017	2016
--------------	------	------	------	------	------

Landwirte und Angehörige (SVS)	252	290	296	284	340
davon tödlich	3	4	4	-	6

Unselbständige in Land und Forst (AUVA)	47	67	63	26	58
davon tödlich	-	1	1	-	1

4.2. Meldungen Berufskrankheiten

Berufsgruppe	2020	2019	2018	2017	2016
--------------	------	------	------	------	------

Landwirte und Angehörige (SVB)	7	6	7	11	24
davon tödlich	1	2	0	1	1

Unselbständige in Land und Forst (AUVA)	2	6	1	2	1
davon tödlich	-	-	-	-	-

4.3. Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe

Aufschlüsselung in Prozent nach den Auswertungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Unfallgruppe	2020	2019	2018	2017	2016
--------------	------	------	------	------	------

Bewegung (Gehen, Auf-, Absteigen..)	38	36	39	22	36
Tiere	17	16	20	31	20
Maschinen (Bedienen, Überwachen..)	11	13	14	8	12
Werkzeuge	10	3	8	16	8
Gegenstände	17	23	13	8	12
Transportmittel, Transport von Hand	7	9	6	15	12

4.4. Berichterstattung der Polizeidienststellen

Verschiedenen Polizeiinspektionen übermittelten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion siebenundfünfzig (+12) Tagesberichte bzw. Fotodokumentationen zu diversen Unfällen.

Die Exekutive wurde neunzehnmal (+11) zu Unfällen im Forstbereich gerufen. Achtmal war die Bringung, sechsmal die Aufarbeitung und fünfmal die Fällung Anlass für Erhebungen.

Zwanzig Erhebungen der Exekutivkräfte betrafen das Ab- bzw. Umstürzen eines Fahrzeuges (Traktor, Traktor mit Anhänger, Motorkarren, Mähtrakt, Hoftrakt) sowie den Kontrollverlust über eine handgeführte Arbeitsmaschine (Mäher, Heuwender) beziehungsweise Geräte und Werkzeug (Holzspalter, Einnetzen von Christbäumen).

Arbeitsunfälle mit Tieren waren sechsmal Ermittlungsaufgabe der Polizei, beteiligt waren fünfmal Kühe und einmal eine Ziege.

Eine der häufigsten Unfallursache in der Land- und Forstwirtschaft, Sturz und Fall, war in geringerem Ausmaß Gegenstand polizeilicher Erhebungen, aber mehrere Stürze im Gelände oder der Fall von erhöhten Arbeitsplätzen (Heuböden, Leitern) wurden mit Berichten gemeldet.

4.5. Tödliche Unfälle

Im Jahr 2020 führten drei Unfälle in der Landwirtschaft zu tödlichen Verletzungen.

Bei der Fällung eines zirka 20 m hohen Baumes befand sich eine zweite Person im Gefahrenbereich und wurde am Kopf getroffen. Er erlitt trotz Schutzhelm ein tödliches Schädel-Hirn-Trauma.

Bei einer Holzbringung mit dem Bodenseilzug befand sich die Person mit der Fernbedienung im Gefahrendreieck als ein Bolzen einer Umlenkrolle brach. Die Umlenkrolle traf die Bedienungsperson im Brustbereich und verursachte tödliche innere Verletzungen.

Um die Spinnweben im Tennen zu entfernen wurde ein Heugreifer mit einer Holzpalette als Arbeitsbühne zweckentfremdet. Beim Sturz von dieser Palette aus ein Meter Höhe erlitt der Landwirt tödliche Kopfverletzungen.

5. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Eine Zusammenarbeit der verschiedensten Dienststellen und Institutionen auf Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist die Voraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer; Erfahrungsaustausch, Tagung und Schulung (2020 aufgrund von SARS-COV-2 abgesagt), Besichtigungen von Praxisbetrieben (10 Meldungen).
- Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk; Zuständigkeiten (z.B. bei Gärtnereien, Holzschlägerungsunternehmen), Information (ein Erlass).
- Sozialversicherung der Selbständigen und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallereignisse, Unfallstatistiken,
- Verfassungsdienst des Landes; Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen,
- Gemeindeämter und Bezirkshauptmannschaften; Sicherheitstechnische Gutachten zu Bauansuchen, nach Baufertigstellungen und in Verfahren zu Betriebsanlagengenehmigungen...
- Landarbeiterkammer; Erfahrungsaustausch, gemeinsame Betriebsbesichtigungen, Besprechungen, Vermittlung...
- Landwirtschaftskammer; Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Besprechungen
- Gesundheitsbehörden; SARS-COV-2
- Polizeiinspektionen; Unfallberichte und Unfallereignisse

6. Zusammenfassung

Im Jahr 2020 wurden die Landarbeitsordnung und die Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung zu partikularen Bundesgesetzen. Ab 01. Juli 2021 werden die bisherigen Rechtsgrundlagen durch das Landarbeitsgesetz 2021 und das Landarbeitsorganisationsgesetz abgelöst.

Die überprüfende Tätigkeit hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verringert. Hauptursache war die Einschränkung der Außendiensttätigkeit durch SARS-COV-2.

Mehrmals wurde die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ersucht, ihre Stellungnahme zur Benützungsbewilligung abzugeben, häufig im Zusammenhang mit Förderungsabrechnungen oder auf Anfrage der Gemeinden. Es wurden Neu-, Um-, und Zubauten im Zug der Teilnahme an einer Kollaudierung (Erteilung der Benützungsbewilligung) an Hand der Baubescheide abgearbeitet.

Bei den begutachtenden Tätigkeiten haben die schriftlichen sicherheitstechnischen Stellungnahmen in verschiedenen Genehmigungsverfahren um etwa zehn Prozent zugenommen. Beurteilt wurden hauptsächlich Baupläne und Baubeschreibungen, die vor der Bauverhandlung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorgelegt und sehr zeitnah bearbeitet wurden.

Vier Betriebe haben um die Anerkennung als Lehrbetrieb angesucht, zwei Betriebe in der Forstwirtschaft und zwei im Gartenbau; diese wurden erteilt.

Der Land- und Forstinspektion wurden zwölf Schwangerschaften gemeldet, davon sechs in Betrieben mit Feldgemüsebau, vier im Bereich der Lagerhäuser. Die Arbeitsbeschränkungen sind den Dienstgebern und Dienstgeberinnen sowie auch den Dienstnehmerinnen bekannt und werden überwiegend eingehalten. Auf Grund der geringen Anzahl der Arbeitsplätze in den kleinen Betrieben und der Art der Tätigkeit ist oft keine Beschäftigung (Tätigkeitswechsel) möglich. Die Dienstnehmerin ist dann freizustellen und hat Anspruch auf Entgelt durch den Betrieb. Diese Bestimmungen änderten sich durch die SARS-COV-2 Epidemie nicht.

Die Zahl der Unfallmeldungen ist im Bereich der Selbständigen (Landwirte und deren Angehörigen) geringfügig gesunken. Tödliche Unfälle haben sich drei ereignet (einer weniger als im Vorjahr).

Meldungen zu Berufskrankheiten haben sich im Berichtsjahr 2020 um einen auf sieben erhöht, einer davon als Sterbefall.

Bei den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen hat sich die Zahl der Unfallmeldungen, nach der Erhöhung auf 67 im Vorjahr, auf 47 deutlich vermindert. 23 ereigneten sich im Bereich Forstwirtschaft, 24 in der Landwirtschaft. Zwei Berufskrankheiten, einmal Schwerhörigkeit aufgrund von Lärm und eine Erkrankung aufgrund eines Zeckenbisses, wurden anerkannt.

7. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtet und organisatorisch in die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht eingebettet.

Die Inspektionstätigkeit wird von Martin Gstrein wahrgenommen, die Kanzleiarbeit vom Vorzimmer kräftig unterstützt.